

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.02.2019

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-28/18

Nummer:

Z-7.4-1441

Geltungsdauer

vom: **15. Februar 2019**

bis: **15. Februar 2024**

Antragsteller:

KNAUF AQUAPANEL GmbH

Kipperstraße 19

44147 Dortmund

Gegenstand dieses Bescheides:

**I + K plus-Schornstein-Dämmmasse nach DIN 18147-5 für die Dämmstoffschicht dreischaliger
Montageschornsteine mit beweglicher Innenschale**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" nach DIN 18147-5¹. Die "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" darf für die Herstellung der Dämmstoffschicht mit einer Dicke von mindestens 3,5 cm innerhalb von dreischaligen Montageschornsteinen entsprechend den baulichen Anforderungen nach DIN V 18160-1:2006-01² verwendet werden und zwar für Montageschornsteine mit Dämmstoffschicht und beweglicher Innenschale. Die zulässige Höhe der Schornsteine beträgt höchstens 20 m.

Die Zulassung setzt Innenschalen aus Formstücken aus Schamotte mit runden oder rechteckigen äußeren Querschnitten sowie Außenschalen aus Formstücken aus Leichtbeton mit runden oder rechteckigen lichten Querschnitten oder Außenschalen aus Mauerwerk voraus, die einen Zwischenraum für die Dämmstoffschicht belassen.

An die Schornsteine dürfen nur Feuerstätten für die Brennstoffe Nusskohle, Koks, Briketts, Holzkohle, Holzstücke, Torf, Heizöl oder Gas, die in aller Regel keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C und keine Abgase mit brennbaren (ausgenommen Ruß) oder explosionsfähigen Stoffen erzeugen, angeschlossen werden. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch thermischen Auftrieb (Unterdruck).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" ist eine werkmäßig vorgemischte Dämmmasse aus mineralischem körnigen Zuschlag und hydraulischem Bindemittel; die Zusammensetzung der Dämmmasse muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur entsprechen.

- Die Körnung des Zuschlags muss 0 bis 2 mm betragen, das Schüttgewicht der lufttrockenen Dämmmasse im unverarbeiteten Zustand 100 bis 145 kg/m³.

Im Übrigen muss die Dämmmasse so beschaffen sein, dass bei der Herstellung der Dämmstoffschicht nach Abschnitt 3.2 die abgebundene und getrocknete Dämmstoffschicht

- eine Rohdichte von 100 bis 130 kg/m³,
- eine maximale Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit von der Mitteltemperatur der Dämmstoffschicht entsprechend der nachstehenden Tabelle 1 einhält:

| Mitteltemperatur in °C | Wärmeleitfähigkeit in W/mK |
|---------------------------|-------------------------------|
| 50 | 0,050 |
| 100 | 0,056 |
| 150 | 0,062 |
| 200 | 0,071 |
| 250 | 0,082 |
| 300 | 0,093 |

¹ DIN 18147-5:1987-02 Baustoffe und Bauteile für dreischalige Hausschornsteine, Dämmstoffe, Anforderungen und Prüfungen
² DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge von der "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für die "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind dem Verwender schriftliche technische Lieferangaben zur Verfügung zu stellen. Die technischen Lieferangaben müssen die Zulassungsnummer und die in DIN 18147-5¹ Abschnitt 9 geforderten planmäßigen Angaben enthalten.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" mit den Bestimmungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen entsprechend den nachfolgenden Festlegungen durchzuführen.

Für jede Fertigung ist einmal monatlich die Schüttdichte, der Trockenrohdichte zu ermitteln und eine visuelle Beurteilung der Konsistenz und des Gefüges durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Stichprobenprüfungen sind entsprechend den Festlegungen der Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Dämmstoffen zur Herstellung der Dämmstoffschicht für dreischalige Hausschornsteine - Teil 2 - (Fassung Dezember 1982) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Für den Entwurf (Planung) der Montageschornsteine gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01² Abschnitte 5 bis 13.

Die dreischaligen Montageschornsteine sind aus Bauprodukten nach Abschnitt 7 oder 8, in Bauart nach Abschnitt 11 von DIN V 18160-1:2006-01² zu errichten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Unternehmer, der die Abgasanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Abgasanlage den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht. Er hat in Abhängigkeit der jeweils verwendeten Bauelemente die Abgasanlagenkennzeichnung zu überprüfen. Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 1 verwendet werden.

3.2.2 Dämmstoffschicht

Die "I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" ist mit $(0,8 \pm 0,10)$ l Wasser je kg Dämmmasse mindestens 3 Minuten in einem Freifallmischer zu mischen. Weitere Stoffe dürfen nicht zugegeben werden. Die Mischung ist in erdfuchter Konsistenz zwischen die Innenseiten der Außenschalen und die Außenseiten der Formstücke der Innenschale in Abschnitten von höchstens 50 cm einzuschütten und durch leichtes Stochern um ca. 10 Vol. % so zu verdichten, dass eine hohlraumfreie Dämmstoffschicht entsteht. Beim Versetzen der Formstücke der Innenschale mit Säurekitt ist - insbesondere bei dünnwandigen Formstücken - darauf zu achten, dass überstehende Kittfugen sorgfältig glattgestrichen und evtl.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-7.4-1441**

Seite 6 von 6 | 15. Februar 2019

Kittreste von den Außenflächen der Innenschale abgewaschen werden. Bei der Herstellung der Außenschale ist darauf zu achten, dass kein Mörtel in den Raum zwischen Innen- und Außenschale gelangt. Eventuell überstehende Mörtelfugen sind sorgfältig glatt zu streichen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

Information für den Bauherrn

Erklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigefügt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Zulassungsnummer: Z-7.-1441

Typ/Handelsname/Konstruktion: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: _____
 (z.B. T400 N1 D 3 G50 LA 90)

Funktionsweise: Schornstein

Verwendete Bauteile

Dämmstoffschicht: " I + K plus-Schornstein-Dämmmasse" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Typ, Material)

Innenschale/Abgasleitung: _____ nach Norm / Zulassung: _____
 (Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Außenschale: _____ nach Norm / Zulassung: _____
 (Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch _____

Der **Stand sicherheitsnachweis** erfolgt durch/mit _____

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum (Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

| | |
|--|----------|
| I + K plus-Schornstein-Dämmmasse nach DIN 18147-5 für die Dämmstoffschicht dreischaliger Montageschornsteine mit beweglicher Innenschale | Anlage 1 |
| Beispiel für eine Erklärung der Übereinstimmung | |